

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Verband Musikschulen Thurgau» (VMTG) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Förderung und Vertiefung des Musiklebens und der Musikerziehung im Kanton Thurgau.
- die Vertretung gemeinsamer Interessen der Musikschulen gegenüber kantonalen, im Bedarfsfall auch kommunalen und schweizerischen Behörden und Institutionen.
- die Führung einer Geschäftsstelle.
- die Förderung der Weiterbildung von Musiklehrpersonen.
- Der Verband Musikschulen Thurgau ist mit den ihm angeschlossenen Musikschulen Mitglied des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS) und unterstützt dessen Zielsetzungen und Massnahmen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft steht allen Musikschulen im Kanton Thurgau offen.
- 3.2 Anträge auf Mitgliedschaft sind mit schriftlichem Aufnahmegesuch an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.
- 3.3 Über Aufnahme oder Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- 3.4 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.

- 3.5 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins nötigen Mittel haben die Mitglieder in der Höhe des von der Mitgliederversammlung jeweils festzulegenden Jahresbeitrages zu leisten.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

5. Die Mitgliederversammlung

- 5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
- 5.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens vier Mitgliedern statt.
- 5.3 Der Vorstand hat zu den Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin einzuladen.
- 5.4 Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.5 Jedes Mitglied kann eine Delegation an die Mitgliederversammlung entsenden.
- 5.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme, die vom Vorsitzenden der Delegation ausgeübt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- 5.7 Beschlüsse und Wahlen bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder und erfolgen in offener Abstimmung (Ausnahme siehe Ziff. 8.4 und 8.5).

- 5.8 Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Abnahme von Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
 - Beschlüsse über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Beitritt zu anderen Organisationen
 - Genehmigung der Statuten und deren Änderung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.

6. Der Vorstand

- 6.1 Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Personen. Die Mehrheit der Mitglieder muss eine Funktion an einer Mitgliedschule haben und aus mehreren Musikschulen stammen.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- 6.4 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- 6.5 Mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.6 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin.
- 6.8 Der Vorstand erlässt ein Leitbild und ein Organisationsreglement.
- 6.9 Der Vorstand ist berechtigt, die Vertretung und Verwaltung des Vereins sowie die Leitung der Geschäftsstelle zu delegieren und Beratungsmandate zu vergeben.

- 6.10 Der Vorstand zeichnet rechtsgültig kollektiv zu zweien mit Präsident bzw. Präsidentin oder Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin. Er regelt die Zeichnungsberechtigung selbst.

7. Die Revisionsstelle

- 7.1 Der Verein überträgt die Rechnungsprüfung einer Revisionsstelle.
- 7.2 Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und wird jährlich bestätigt bzw. neu gewählt.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Jedes Mitglied bewahrt im Rahmen dieser Statuten seine rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit.
- 8.2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.4 Eine Revision der Statuten wird durch einfaches Mehr aller Mitglieder beschlossen.
- 8.5 Die Auflösung des Vereins wird von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen. Die Liquidation wird durch die Mitgliederversammlung geregelt, wobei das Vereinsvermögen und zweckgebundene Mittel einer steuerbefreiten Vereinigung mit ähnlichem Zweck zufließen müssen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. September 1986 genehmigt sowie an den Mitgliederversammlungen vom 22. April 2002, 27. April 2009, 6. Mai 2011, 7. Mai 2012, 4. Juni 2018, 23. Mai 2019 und 7. Juni 2023 geändert.

7. Juni 2023

VERBAND MUSIKSCHULEN THURGAU

Präsidentin



Martina Reichert

Vizepräsident



Matthias Müller